

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**
Der Berichterstatter



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Dr. Patrick Breyer

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 4/17

Durchwahl

Datum

10.08.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

In dem oben genannten Verfahren weist das Gericht darauf hin, dass hier erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit Ihres Antrages bestehen. Im Hinblick auf Ihr Ausscheiden aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag dürfte das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sein, da die von Ihnen angegriffene Maßnahme in der Vergangenheit liegt, keinerlei Rechtswirkungen mehr hat und auch eine Wiederholung eines gleichartigen Streits zwischen den Beteiligten ausgeschlossen erscheint (vgl. i.d.S. etwa BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1992 - 2 BvE 14/90 -, BVerfGE 87, 207 ff., Juris Rn. 5; BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2000 - 2 BvH 3/91 -, BVerfGE 102, 224 ff., Juris Rn. 33; Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27. Mai 2003 - 10/02 -, NordÖR 2003, 359 ff., Juris Rn. 36).

Zudem vermag ich bei vorläufiger Einschätzung auch kein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens zu erkennen. Im Rahmen des vorliegenden Organstreitverfahrens dürfte es nicht auf verfassungsrechtliche Fragen ankommen, die bis dato ungeklärt und für das künftige Verfassungsleben bedeutsam sind. Maßgeblich für die Entscheidung dürfte allein sein, ob Sie bei Ihrer Erklärung zum Abstimmungsverhalten nach § 64 Abs. 2 GO LT den Rahmen des nach der Geschäftsordnung bzw. des LVerfGG Zulässigen überschritten und in eine in diesem Format unzulässige Debatte nach §§ 52 ff. GO LT eingestiegen sind. Denn nur auf diesen Aspekt einer angeblichen Überschreitung des zulässigen Inhalts einer Erklärung nach § 64 Abs. 2 GO LT hatte sich der Antragsgegner gestützt, indem er zu Beginn Ihres Redebeitrages seine Auslegung des § 64 Abs. 2 GO LT wie folgt erläuterte

„(...) Sie können gemäß § 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung Ihr behauptetes Abstimmungsverhalten kurz begründen. Das heißt, Sie können kurz und knapp die maßgebenden Gründe für Ihre Entscheidung darlegen. Damit ist Ihnen jedoch nicht das Wort zu einem allgemeinen Debatten- oder Diskussionsbeitrag erteilt. Sie haben sich daher jedweder Polemik gegen andere

Fraktionen oder andere Personen zu enthalten. Auch eine Entgegnung auf Beiträge anderer Mitglieder des Hauses in anderen Zusammenhängen ist unzulässig. Ich erwarte, dass Sie die Vorschriften des Landesverfassungsgerichtsgesetzes respektieren und sich entsprechend den Regelungen unserer Geschäftsordnung verhalten. Mit dieser Maßgabe erteile ich Ihnen, Herr Dr. Breyer, nunmehr das Wort.“ (Plenarprotokoll 18/140, S. 11766 f.)

und im Folgenden nur noch ohne weitere Begründungen (ein Einspruchsverfahren wie beim Ordnungsruf ist beim Wortentzug in der GO LT nicht vorgesehen) Verstöße hiergegen feststellte

„Präsident Schlie: Ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen, Herr Abgeordneter, und zu beachten, was ich eingangs gesagt habe. Ich habe das ernst gemeint. (...)

Präsident Schlie: Herr Abgeordneter Dr. Breyer, ich bitte Sie noch einmal sehr eindringlich zu beachten, was ich eingangs gesagt habe, und weise Sie darauf hin, dass ich Ihnen sonst das Wort entziehe. (...)

Präsident Klaus Schlie: Herr Abgeordneter, ich entziehe Ihnen hiermit das Wort.“

Die damit allein aufgeworfene Rechtsfrage des zulässigen Inhalts einer Erklärung zum Abstimmungsverhalten nach § 64 Abs. 2 GO LT in Abgrenzung zu einer Debatte nach §§ 52 ff. GO LT bedarf jedoch keiner weiteren Klärung. Vielmehr hat das Landesverfassungsgericht in dem vorangegangenen Verfahren LVerfG 1/17 bereits umfassend festgestellt, welche inhaltlichen Grenzen bei einer Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu beachten sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf das vorgenannte Urteil.

Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus dem Umstand ergeben, dass – anders als in dem Verfahren LVerfG 1/17 – hier die Bestimmung des § 6 Abs. 3 S. 1 LVerfGG zu beachten ist. Denn jedenfalls dürfte das vorliegende Verfahren keinen Anlass für das Landesverfassungsgericht geben, sich erstmals mit der Auslegung dieser Vorschrift zu befassen. Insbesondere kann dahinstehen, ob aus § 6 Abs. 3 S. 1 LVerfGG im Kontext von Wahlen zum Landesverfassungsgericht nicht nur ein **Ausschluss von Redebeiträgen nach §§ 52 ff. GO LT folgt, sondern auch ein Ausschluss von Erklärungen zum Abstimmungsverhalten nach § 64 Abs. 2 GO LT.** Denn Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung ist die angegriffene Maßnahme gerade in der konkreten Form und mit der jeweiligen konkreten Begründung (vgl. hierzu LVerfG, Urteil vom 17. Mai 2017 – LVerfG 1/17 -, Rn. 51).

Aus den einleitenden Worten des Antragsgegners folgt zum einen klar, dass Anlass der Sachrufe und des anschließenden Wortentzuges nur der Inhalt des Redebeitrages des Antragsgegners war, nicht hingegen der Umstand, dass er überhaupt einen Redebeitrag nach § 64 Abs. 2 GO LT abgab. Vielmehr war es der Antragsgegner selbst, der dem Antragsteller unter ausdrücklicher Erwähnung des § 6 LVerfGG das Wort zu einer Erklärung nach § 64 Abs. 2 GO LT einräumte. Zum anderen stützte sich der Antragsgegner bei der angegriffenen Maßnahme nicht auf etwaige besondere inhaltliche Einschränkungen, die sich aus § 6 Abs. 3 S. 1 LVerfGG ergeben könnten – und die

entsprechend Anlass geben könnten, im vorliegenden Verfahren Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Auslegung zu sein. Vielmehr legte er nur den allgemeinen, oben bereits wiedergegebenen Rechtsgedanken dar, dass das Rederecht nach § 64 Abs. 2 GO LT auch in dem vorliegenden Kontext einer Wahl zum Landesverfassungsgericht nicht dazu missbraucht werden dürfte, de facto in eine allgemeine Debatte nach §§ 52 ff. GO LT einzusteigen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer **Frist von 3 Wochen**, gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Brüning

Beglaubigt:



Justizhauptsekretär

